



GEMEINDE
HÜRTGENWALD

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 104/2017

Gremium: Gemeinderat

Termin: 21.09.2017

öffentlich

TOP- Nr.:

Abteilung: Büro BM
Sachbearbeiter: Frau Janser

Aktenzeichen: 023.0
Datum: 06.09.2017

Benennung der Ausschussvorsitzenden sowie der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 58 Abs. 5 GO

Beschlussvorschlag:

Für die Ausschüsse werden folgende Vorsitzende und deren Stellvertreter bestellt:

Ausschuss	Vorsitzender	Stellvertreter
Haupt- und Finanzausschuss		
Rechnungsprüfungsausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		
Bau- und Umweltausschuss		
Schulausschuss		
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Landwirtschaft		
Ausschuss für Jugend, Kultur und Vereine		
Wahlausschuss		

Finanzielle Auswirkungen ?

Nein €

Produkt:

90111 Politische Gremien

Sachverhalt:

Ausschussvorsitzende

Gemäß § 58 Abs. 5 GO bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern, sofern sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird (Einigungsverfahren). Im Rahmen dieses Verfahrens bleibt die Stimme des Bürgermeisters unberücksichtigt. Am Verfahren sind alle im Rat vertretenen Fraktionen zu beteiligen.

Kommt keine Einigung zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3, usw. ergeben (d'Hondt'sches Höchstzahlverfahren). Hierbei können sich mehrere Fraktionen in einer Listenverbindung zusammenschließen. Laut OVG Münster ist ein solcher Zusammenschluss nur dann zu berücksichtigen, wenn hierauf während der Ratssitzung rechtzeitig hingewiesen wurde.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches vom Bürgermeister zu ziehen ist. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nacheinander die Ausschüsse, dessen Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden namentlich.

Im Haupt- und Finanzausschuss erhält der Bürgermeister kraft Gesetz gemäß § 57 Abs. 3 GO den Vorsitz. Dieser ist jedoch bei der Berechnung nach Höchstzahlen nicht auf die Vorsitze in den anderen Ausschüssen anzurechnen.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Zur Bestellung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden ist gemäß § 58 Abs. 5 ein eigenständiges Wahlverfahren durchzuführen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte im Vorfeld vom Rat durch Beschluss klargestellt werden, ob das bereits bei der Zuteilung der Ausschussvorsitze angewandte Verteilungsprinzip auf die stellvertretenden Vorsitze angewendet werden soll oder ob hier ein eigenständiges Zuteilungsverfahren erfolgen soll.

Bei der Stellvertretung des Vorsitzes im Haupt- und Finanzausschuss ist zu berücksichtigen, dass dieser aus dessen Mitte gewählt wird. Die Wahl erfolgt außerhalb des beschriebenen Zuteilungsverfahrens.

Sonstiges

Der Bürgermeister hat bei der Wahl der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden kein Stimmrecht.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

ohne

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

ohne

Gefertigt:

Mitzeichnung

(Sachbearbeiter) (Abteilungsleiter) (Abteilungsleiter beteil. Abt.) (Fachbereichsleiter) (Bürgermeister)